

110 kV-Freileitung Vorchdorf-Kirchdorf: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Rodungsbewilligung

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden Beschwerden mehrerer Bürgerinnen und Bürger gegen den Bescheid des Landeshauptmannes vorgelegt, mit welchem dem ausführenden Elektrizitätsunternehmen für die Errichtung der – starkstromwegerechtlich bereits genehmigten – 110 kV-Freileitung Vorchdorf-Kirchdorf die Bewilligung zur Rodung von bestimmten Waldflächen für die Errichtung von Strommasten unter Auflagen, Bedingungen und Fristen erteilt wurde. Die Beschwerdeführer beehrten die Aufhebung des Bescheides aus mehreren Gründen, insbesondere weil ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) erforderlich sei.

Mit Erkenntnis vom November 2016 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass kein UVP-Verfahren erforderlich ist.

Im Zuge der Fortführung des Verfahrens kam das Landesverwaltungsgericht auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten, der vorliegenden Sachverständigengutachten und der durchgeführten mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerden abzuweisen und die erteilte Bewilligung zu bestätigen waren.

Eine Rodungsbewilligung kann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald übersteigt. Im Einklang mit höchstgerichtlicher Rechtsprechung hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass ein begründetes öffentliches Interesse an der Errichtung des Vorhabens aufgrund eines bestehenden energiewirtschaftlichen Bedarfes im vorliegenden Fall anzunehmen ist.

Auch ist die Inanspruchnahme der Waldflächen für die Errichtung der Strommasten – der dauernde Flächenverbrauch beträgt insgesamt 487,46 m² (der vorübergehende Flächenverbrauch beträgt gesamt 3.874,49 m²) – erforderlich.

Der genaue Wortlaut dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-550667 - 550687](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at